

Sebastian Castellio und die Zäsuren der Toleranzgeschichte

Ausschreibung einer internationalen Tagung in der Villa Castelen, Augusta Raurica bei Basel
11.-13. März 2027

Prof. Dr. Sonja Klimek, Prof. em. Dr. Barbara Mahlmann-Bauer, Prof. Dr. Kilian Schindler

Der Ketzerprozess gegen den spanischen Arzt Michel Servet, der im Sommer 1553 in Genf Zuflucht vor Verfolgung suchte, und dessen Hinrichtung am 27. Oktober des Jahres, für die Jean Calvin die Zustimmung der eidgenössischen Städte einholte, waren Anlässe zu einer weit ausgreifenden Kontroverse, wie mit religiösen Non-Konformisten in einem christlich fundierten Gemeinwesen umzugehen sei. Sebastian Castellio, Griechischprofessor an der Basler Universität, protestierte in mehreren Schriften gegen Ketzerverfolgung und -tötung. Die vermutlich gemeinsam mit anderen Basler Glaubensflüchtlingen gestaltete Anthologie *De haereticis an sint persequendi* mit den rahmenden Beiträgen Castellios, alias Martin Bellius und Basilius Montfort, kam anonym in Basel Anfang 1554 heraus. Übersetzungen ins Deutsche, Französische und später ins Niederländische sorgten für die Verbreitung von Castellios Ideen.¹ Im Pamphlet *Contra libellum Calvini* widerlegte Castellio Calvins Verteidigung seines Vorgehens gegen den Ketzer Servet und klagte den Reformator Genfs des Mordes an.² In den *Dialogi IIII*, die Fausto Sozzini pseudonym 1578 herausgegeben hat, kritisiert Castellio Calvins Theologie, mit der dieser seine Intransigenz gegen Andersdenkende zu begründen versucht habe.

Castellio reagierte in seinem 1562 publizierten *Conseil à la France désolée* auf die beiden Massaker, die von Protestanten an ihren Glaubensgegnern in Amboise und von den Truppen des Herzogs François de Guise als Racheakt in Wassy veranstaltet wurden.³ Castellio sah im Gewissenszwang die Ursache für die «maladie», die religiöse Gespaltenheit Frankreichs, und warnte vor der Eskalation kriegereischer Gewalt. Weitsichtig appellierte er an die Regenten – damals Cathérine de Médicis mit ihrem Kanzler Michel de l'Hospital – und an das Volk, unterschiedliche Glaubensgemeinschaften unter dem Dach einer religiös unparteilichen Regierung zuzulassen und Gewissensfreiheit zu garantieren, um Frieden und Ordnung wiederherzustellen. Dabei wog er, auch für Nicht-Christen ethisch und staatstheoretisch leicht nachvollziehbar, die Rechtsgüter «Glaubensfreiheit» und «Sicherheit vor Aufruhr» gegeneinander ab und führte Versuche einer strafrechtlich relevanten Definition von «Häresie» ad absurdum. Castellio konnte die Religionskriege in Frankreich damit zwar nicht stoppen. Erst nach deren Ende erkannten Politiker das Potential seines *Conseil*.

In den *Dialogi sacri*, der *Biblia sacra* 1551 und den Spätschriften *Dialogi IIII* 1578 verteidigt Castellio sein Bild Gottes als gerechten, gütigen Richter, der die Errettung aller will, die mit reinem Gewissen und aus einer Haltung der Freiwilligkeit heraus an ihn glauben. Deswegen dürften irdische Richter seinem Urteil nicht eigenmächtig vorgereifen.

Wie wurden Forderungen nach religiöser Toleranz in der Frühen Neuzeit begründet oder gerechtfertigt? Die folgenden Stichworte geben Castellios Sicht wieder:

1. Mit dem Evangelium der Liebe: Die Ablehnung von Gewalt und Gewissenszwang stützt sich auf Jesu Worte und die paulinischen Briefe. Beide waren selber Opfer der Verfolgung.

¹ Sebastian Castellio: *De haereticis an sint persequendi* – Von Ketzeren – Traicté des heretiques. Synoptische Edition mit Kommentaren zu den Textauszügen, hg. von Barbara Mahlmann-Bauer, Kilian Schindler, Sonja Klimek, Daniela Kohler. Basel 2024.

² Erstmals 1612 gedruckt. Vgl. die historisch-kritische Edition von Uwe Plath (Genève 2019) und Uwe Plaths ausführlich kommentierte Übersetzung Sebastian Castellio: *Gegen Calvin – Contra libellum Calvini*. Essen 2015.

³ Sebastian Castellio: *Conseil à la France désolée*. Hg. von Marius F. Valkhoff. Genève 1967, Introd., 14; Lovis Pétris: *La plume et la tribune. Michel de L'Hospital et ses discours (1559-1562)*. Genève 2002, Bd. I, 17-53.

2. Mit der Unhintergebarkeit des Gewissens und der Anerkennung seiner Subjektivität: Niemand kann gezwungen werden, gegen die Stimme seines Gewissens zu handeln.
3. Mit der 'Zwei Reiche-Lehre': Die Trennung staatlicher und kirchlich-geistlicher Kompetenzen in Glaubensdingen war eine Voraussetzung für eine friedliche Religionspolitik, der zufolge mehrere Glaubensgemeinschaften unter staatlichem Schutz nebeneinander ihren Glauben leben und praktizieren durften.
4. Mit der Unterscheidung zwischen essentiellen Glaubenssätzen, auf die sich alle Christen oder sogar alle Monotheisten einigen können, und *Adiaphora*: Wenn sich Christen über wenige Grunddogmen verständigen könnten, für die es biblische Belege gibt, wenn sie dagegen Praktiken der Frömmigkeit als *Adiaphora* ins Belieben stellten, wären sektiererische Glaubensgemeinschaften tolerierbar, vorausgesetzt sie agierten friedlich.
5. Mit dem Argument einer «normativen Differenz».⁴ Eine allen Menschen gemeinsame Moral des Verhaltens anderen gegenüber und der richtigen Lebensführung ist von religiösen Lehren zu unterscheiden, die nur für eine begrenzte Anzahl von Glaubensgemeinschaften nachvollziehbar sind und über die sich daher Menschen streiten. Castellio zufolge ist diese universelle Moral naturrechtlich begründet. Auch eine religiös heterogene Gesellschaft oder sogar, wie Pierre Bayle spekulierte, eine Gemeinschaft von Atheisten könnte sich auf moralische und rechtliche Grundregeln zur Erhaltung von Freiheit und Frieden einigen. Ketzerei ist als Straftatbestand dagegen nur relativ zu einer staatlich verordneten Religion definierbar.
6. Mit der epistemologischen Differenz «zwischen der 'Goldmünze' offener moralisch-religiöser Wahrheit und den partikularen 'Einprägungen und Bildern' umfassenderer religiöser Überzeugungen».⁵ Welche von ihnen wahr seien, könne nicht bewiesen werden. Religiös bedingte Meinungsverschiedenheiten sind aufgrund der Begrenztheit menschlicher Erkenntnis nicht lösbar.
7. Mit einem epistemologischen Vorbehalt, der sich die christliche Heilsgeschichte stützt: Da es Menschen im irdischen Diesseits unmöglich ist, vollkommene Erkenntnis über den 'wahren' Glauben zu erlangen (siehe Stichpunkt 6), begründet sich ein Aushalten verschiedener Glaubensmeinungen bis zur göttlichen Offenbarung der Wahrheit am Ende der Zeit. Selbst wenn der 'wahre' Glaube bereits im Menschen angelegt sei – wie es beispielsweise in der Prädestinationslehre angenommen wird – so würde dies erst am Jüngsten Tag für alle Menschen sichtbar.
8. Modern gesprochen, mit den Menschenrechten: Glaubens- und Gewissensfreiheit ist ein allen Menschen zukommendes Grundrecht. Niemand habe das Recht, einen Menschen zu töten, nur weil er eine falsche Lehre vertrete, und mit seinem Urteil dem Jüngsten Gericht vorzugreifen.
9. Mit der Notwendigkeit, ein Höchstmaß an individueller Freiheit mit dem Bedürfnis nach Sicherheit und Frieden im Gemeinwesen zu vereinbaren. Bei Kollisionen von Rechtsgütern schlägt Castellio eine Güterabwägung vor: Unterdrückung der individuellen Glaubensfreiheit gefährde den sozialen Frieden mehr als religiöse Dissidenz, solange sie nicht zu Aufruhr und Gewalt führe. Außerdem sei Gewissensfreiheit ein höheres Gut als Gewissenszwang, denn tyrannische Gewissenskontrolle provoziere Dissidenten: entweder würden sie zu Hypokriten und Dissimulanten oder sie planten Aufruhr oder sie würden durch das Streben nach dem Martyrium auf die Exklusivität ihres Glaubens aufmerksam machen.
10. Mit einer «Ecclesia universalis»: Solange Protestanten eine verfolgte Minderheit bildeten, die wegen ihres Glaubens fliehen mussten und um Anerkennung ihres Glaubens kämpften, schien ihnen eine inklusive «Ecclesia universalis», die offen für dogmatischen Pluralismus war und flache Hierarchien hatte, eine bessere Alternative zur römischen Kirche und ihren Inquisitionspraktiken.

⁴ Rainer Forst: Toleranz im Konflikt. Frankfurt a.M. 2003, 544.

⁵ Ebd., 544f.

Sämtliche aufgezählte Gründe für Gewissens- und Religionsfreiheit lassen sich in Castellios Schriften finden, freilich auch in theologischen Abhandlungen und Streitschriften, ebenso wie in Dramen und Gedichten späterer 'Vorkämpfer' für die gleichberechtigte Koexistenz von Glaubensgemeinschaften in den Niederlanden, England, Frankreich, Polen, Siebenbürgen und mithin überall dort, wo religiöse Minderheiten gegen Unterdrückung aufbegehrten. Castellios Erfahrungsraum beschränkte sich auf der Schwelle zum konfessionellen Zeitalter auf christliche «sectae» und Kirchen. Seine Argumente konnten aber gleichermaßen für ein Zusammenleben von Christen mit Juden und Muslimen verwendet werden.

Die Prozesse, die zur Durchsetzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und zur Deklaration anderer Grundrechte führten, gestalteten sich je nach Herrschaftsverhältnissen in Europa und den U.S.A. in unterschiedlichen Etappen. Verständigung über Glaubensfreiheit als individuelles Grundrecht und als notwendige Bedingung für eine pluralistisch-demokratische Friedensordnung blieb in Europa bis 1800 vereinzelt. Intellektuelle Zirkel und religiöse Minderheiten spielten als 'Vorreiter' bei der Forderung nach Glaubensfreiheit eine maßgebliche Rolle. Die Toleranzideen von Staatstheoretikern und Toleranzforderungen religiöser Außenseiter gelangten im 16./17. Jahrhundert oft nur auf Umwegen ins jeweilige Ausland. Wer immer sich für die Rechte von Minderheiten und Verfolgten einsetzte oder für Glaubensfreiheit als Fundament des Friedens im Gemeinwesen argumentierte, ging, wie Castellio, Jacopo Aconcio, Bartolomé de Las Casas, Friedrich Spee oder Gottfried Arnold das Risiko ein, selbst der Heterodoxie oder Häresie bezichtigt zu werden und wurde diffamiert. Das Bemühen, die Lehrsätze des Glaubens auf wenige zu reduzieren, über die man sich mit Gläubigen anderer monotheistischer Religionen einigen könnte, um Streit über Äußerlichkeiten zu vermeiden, wurde unter Deisten fortgesetzt.

Zu fragen ist schließlich, wie die Argumente für religiöse Toleranz zu Begründungen für Meinungsfreiheit in einer säkular-pluralistischen Demokratie ausgearbeitet wurden. Ist, wie Jürgen Habermas erklärte, religiöse Toleranz ein «Schrittmacher für die Entstehung von Demokratien» und machte die «Überwindung religiöser Diskriminierung» den Weg frei für die Gewährung kultureller Rechte neuer Art?⁶

Hans R. Guggisberg hat in seiner Basler Dissertation 1956 die Wirkungsgeschichte der Schriften Sebastian Castellios vom 16. bis 18. Jahrhundert teilweise nachgezeichnet. In Frankreich, den Niederlanden und England wurden v.a. die **Toleranzschriften** von Flüchtlingen im Kampf entrechteter Minderheiten gegen religiös motivierte Verfolgung und Tötung mutmaßlicher Ketzler als Argumentationshilfe rezipiert. Guggisberg beleuchtet darüber hinaus die Rezeptionsgeschichte der *Dialogi sacri*, der *Biblia sacra* und der postum 1578 erschienenen *Dialogi IIII*. Ferdinand Buisson, Professor an der Sorbonne, Präsident der französischen Liga für Menschenrechte und selbst libre penseur, schuf mit seiner Biographie *Sébastien Castellion*, dessen Korrespondenz und einem Werkverzeichnis (Paris 1892) die Grundlage für weitergehende Forschungen zur Wirkungsgeschichte.⁷ Uwe Plath hat seit 1974 das weit ausgreifende Netzwerk Sebastian Castellios zu dessen Lebzeit in einer dichten Beschreibung dargestellt⁸ und die Streitschriften gegen Calvin und Theodor Beza neu herausgegeben.⁹ In den Toleranzgeschichten von Joseph Lecler SJ, Rainer Forst und Heinrich Schmidinger wird die Originalität von Castellios Argumenten gewürdigt, im Vergleich mit

⁶ Jürgen Habermas: Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze. Frankfurt a.M. 2009, 274f.

⁷ Hans R. Guggisberg: Sebastian Castellio im Urteil seiner Nachwelt vom Späthumanismus bis zur Aufklärung (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 57). Basel 1956; Ferdinand Buisson: Sébastien Castellion. Sa vie et son oeuvre (1515-1563), 2 Bde. Paris 1892. Nachdrucke 1964 und 2010.

⁸ Uwe Plath: Calvin und Basel in den Jahren 1552–1556. Basel 1974; ders.: Der Fall Servet und die Kontroverse um die Freiheit des Glaubens und Gewissens. Castellio, Calvin und Basel 1552-1556, Essen 2014.

⁹ Vgl. Anm. 2 und Sebastian Castellio, De haereticis non puniendis – Ketzler dürfen nicht bestraft werden, lateinisch-deutsch nach der Rotterdamer Handschrift hg. von Uwe Plath. Basel 2026.

denen von Sebastian Franck, Jean Bodin, Michel de Montaigne und Bartolomé de Las Casas und mit Blick auf die allmähliche Durchsetzung und Respektierung der Menschenrechte.¹⁰ Ziel der geplanten Tagung ist allerdings nicht nur, nach weiteren Belegen für die Kenntnis von Castellio und die Verbreitung seiner Schriften zu suchen oder 'weiße Flecken' in deren internationaler Wirkungsgeschichte zu füllen. **Vielmehr soll die Tagung die Tradierung und Transformation der Sachargumente für religiöse Toleranz in Europa unter sehr verschiedenen historisch-politischen Bedingungen thematisieren. Auch pragmatische Gründe für Friedenssicherung in einem religiös durchmischten Gemeinwesen sind berücksichtigenswert.**

Beiträge aus den Disziplinen Geschichte der Frühen Neuzeit, Kirchengeschichte, Rechtsgeschichte, Philosophie und Kulturwissenschaften, einschließlich der Literaturwissenschaften sind erwünscht, die sich mit Castellio, oder aber auch seinen Zeitgenoss:innen, Nachfolger:innen und ihren Werken auseinandersetzen.

Im Sinne dieser Tagung wollen wir die Geschichte der Toleranz allerdings nicht als lineare Erfolgsgeschichte verstanden wissen, die, ausgehend von reformatorischen Appellen an die Gewissensfreiheit und insbesondere von Castellios Protesten gegen die Ketzerverfolgung, im Toleranzdenken der Aufklärung mündet und eindimensional auf pluralistische Demokratien zuläuft. Stattdessen verstehen wir die Geschichte der Toleranz als ein von Zäsuren, Umbrüchen und auch Rückschlägen geprägtes Ringen um politische, soziale, und religiöse Formen der Koexistenz, welches paradoxerweise oftmals der Erfahrung religiöser Verfolgung entscheidende Impulse verdankte.

Als Zäsuren können (a) Ereignisse gelten, die wir als Verstöße gegen Menschenrechte werten würden und die Augenzeugen dazu veranlassten, über religiöse Toleranz und deren Grenzen nachzudenken, (b) Publikationsdaten von Toleranz fordernden und begründenden Schriften verschiedener Gattungen und (c) politische Veränderungen wie Thronwechsel oder Friedensschlüsse. Hier ein paar Beispiele zur Anregung (überwiegend, aber nicht ausschließlich aus der Frühen Neuzeit):

- (a) Ereignisse: Hinrichtungen von Täufern aufgrund lokaler Täuferedikte und der Gesetzgebung Karls V.; die Hinrichtung Michel Servets am 27. Oktober 1553, Hinrichtung der Oxford Martyrs (die englischen Bischöfe Hugh Latimer, Nicholas Ridley, und Thomas Cranmer) unter Mary I. 1555; der Feuertod Valentino Gentiles als Antitrinitarier in Bern 1566, Tod von Ferenc Dávid, dem Klausenburger Gründer der unitarischen Kirche, in der Haft 1579 unter Christoph Báthory, die Bartholomäusnacht (24. August 1572), die Hinrichtung Giordano Brunos 1600 in Rom; Sententia der römischen Glaubenskongregation gegen Galileo Galilei 1616; massenhafte Hinrichtungen von Mädchen und Frauen, die der Hexerei angeklagt wurden, in den Territorien und Städten des Reichs etc.
- (b) Zäsuren durch die Publikation wichtiger Schriften: z.B. Sebastian Franck: *Chronica, Zeitbuoch und Geschychtsbybell* 1531; Bartolomé de Las Casas: *Brevisima relación de la destrucción de las Indias occidentales*, 1552, gedr. Frankfurt a.M. 1571; Sebastian Castellio, *De haereticis an sint persequendi* 1554, Castellio: *Dialogi IIII*, hg. von Felix Turpio alias Fausto Sozzini 1578; John Foxe, *Actes and Monuments of these Latter and Perillous Days, Touching Matters of the Church*, London 1563; Michel de Montaigne: *Essais*, 1581; Jean Bodin: *Colloquium Heptaplomeres de rerum sublimium arcanis abditis*, 1597; Edwin Sandys: *A relation of the state of religion and with what hopes and pollicies it hath beene framed, and is maintained in the severall states of these westerne parts of the world*, London 1605; Leonard Busher: *Religions peace or A reconciliation, between princes & peoples, & nations*, London 1614; Johann Valentin Andreae: *Reipublicae Christianopolitanae descriptio*, 1619; Friedrich Spee SJ: *Cautio Criminalis, seu de processibus contra sagas*, 1631/32; Roger Williams: *A Key into the Languages of America*, London 1643, *The Bloudy Tenent of Persecution, for Cause of Conscience, Discussed in a Conference between Truth and Peace*, London 1644; John Milton: Sonette (z. B. On the New Forcers of Conscience under the

¹⁰ Joseph Lecler SJ: Geschichte der Religionsfreiheit im Zeitalter der Reformation. Aus dem Französischen übertragen von Elisabeth Schneider. 2 Bde. Stuttgart 1965, hier Bd. 2; Forst: Toleranz im Konflikt, 162-172, 302f. und 544f.; Heinrich Schmidinger: Toleranz – auch eine Geschichte Europas. Basel 2024, 122-130.

Long Parliament, c. 1646; To the Lord General Cromwell, 1652, On the Late Massacre at Piedmont, 1655), *Areopagitica*, 1644, *A Treatise of Civil Power in Ecclesiastical Causes*, 1659; Philipp von Zesen: *Des Geistlichen Standes Vrteile wider den Gewissenszwang in Glaubenssachen ... Des Weltlichen Standes Handlungen/ und Urteile wider den Gewissenszwang*, Amsterdam 1665, 1665; Baruch de Spinoza: *Tractatus theologico-politicus*, 1670; John Locke: *A Letter concerning Toleration*, 1689; Pierre Bayle: *Pensées diverses sur la comète*, 1683; *Histoire des revolutions de Hongrie. Les Mémoires du Prince Férenc Rákóczi sur la guerre de Hongrie depuis 1706 jusqu'à la fin 1739*; Voltaire: *Traité sur la tolérance, à l'occasion de la mort de Jean Calais*, 1763; Moses Mendelssohn: *Schreiben an den Herrn Diakonus Lavater zu Zürich*, 1769; Christian Wilhelm Dohm: *Über die bürgerliche Verbesserung der Juden*, 1781; Immanuel Kant: *Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft*, 1793, ²1794; David Friedrich Strauss: *Das Leben Jesu kritisch bearbeitet*, Bd. 1 1835; Stefan Zweig: *Castellio gegen Calvin oder Ein Gewissen gegen die Gewalt*, 1936.

- (c) **England:** Gewaltsame Rekatholisierung unter der Herrschaft Mary Tudors 1553-1558, mit ca. 290 Ketzerverbrennungen und mehr als 800 dokumentierten protestantischen Glaubensflüchtlingen auf dem Kontinent;

Bürgerkrieg (1642-1651), Hinrichtung von Charles I. (30. Jan. 1649) und die damit einhergehenden Proteste und Toleranzdiskurse, etwa in den politischen Schriften John Miltons und in anonymen Flugschriften (z.B. *A crovvne, a crime: or, the monarch-martyr* (London 1649));¹¹ Restauration der Stuart-Monarchie 1660, mit einschneidenden Einschränkungen der Glaubensfreiheit protestantischer Dissenters im Clarendon Code (1661-65); 'Glorious Revolution' 1688 und der darauffolgende Toleration Act 1689; Catholic Emancipation, insbesondere der Roman Catholic Relief Act 1829

Amerika: Emigration puritanischer Dissidenten seit 1620 (Pilgrim Fathers) und Gründung von Kolonien als Laboratorien der Toleranz, bzw. verschiedener Formen der Koexistenz mit indigenen Bevölkerungen: Maryland durch Cecilius Calvert, 2nd Baron Baltimore, 1632, Colony of Rhode Island and Providence Plantations durch Roger Williams 1636, Pennsylvania durch William Penn 1681.

Frankreich: Regentschaft Cathérine de Médicis nach dem Tod ihres Gemahls Henri II. 1547-1559, Hugenottenkriege und Édit de Nantes unter Henri IV. April 1598, die Aufhebung des Edikts unter Louis XIV. 1685, Tod von Louis XIV 1715, *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen*, 16. August 1789; Olympe de Gouges: *Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne*, 1791; *Code Civil*, erlassen 1804 unter Napoléon Bonaparte.

Niederrhein und Niederlande: Ende des Münsteraner Täuferreichs 1535, Utrechter Union 1579, Konstitution der Republik der Vereinigten Niederlande 1581, zwölfjähriger Waffenstillstand mit Spanien 1609, Synode von Dordrecht Nov. 1618 bis Mai 1619. 'Spanische Furie' und Genter Pazifikation 1576; Union von Utrecht 1579.

Deutschsprachige Territorien, Österreich, Eidgenossenschaft: 'Türkenkriege' seit dem 15. Jahrhundert, Frieden von Zsitvatorok 1606 zwischen Habsburg und dem Osmanischen Reich; Augsburger Interim 1548, Augsburger Religionsfrieden 1555, Wiener Frieden 1606, 'Rekatholisierung' und Restitutionsedikt 1629, Westfälische Friedensordnung 1648; herrscherliche Gründungen von Toleranzstädten (Förderung der Siedlung Altona als Ort der Toleranz ab Mitte des 16. Jahrhunderts, Gründung Glückstadts 1617, Friedrichsstadts 1621); Potsdamer Edikt zur Aufnahme der Hugenotten 1685; das Toleranzedikt Josephs II. 1781; Allgemeines preußisches Landrecht 1794; Österreichisch-ungarischer Ausgleich 8. Juni 1867; Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft 1848.

Spanien, Portugal, Städte Italiens: Neu-Organisation der Inquisitionsbehörden, in Spanien seit 1480, Portugal seit 1536, römische Inquisition seit 1542; Index librorum prohibitorum 1549

Böhmen: Majestätsbrief 1609 vom Böhmischem König Rudolf II.

¹¹ Laura-Sophie Stolzenberg (Kiel) nennt exemplarisch mehrere deutschsprachige Stellungnahmen zu diesem Ereignis von Anna Ovena Hoyers, Georg Greflinger und Johann Rist. Anna Ovena Hoyers: Schreiben über Meer gesandt/ An die Gemein in Engelandt/ Aus einer alten Frawen Handt/ Die ungenandt/ Gott ist bekannt, o.O. 1649; Greflinger, Georg: Klägliche Todes-Rede, Caroli Deß Königs von Engelland: Aufgesetzt von GottLieb, ehr' die Könige; Kan auch gesungen werden in seinem eigenen Thon, o.O. 1649; Johann Rist: Blutige Thränen, Über das erbärmliche Ableiben Deß weiland Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, H. Carels deß Ersten, Königs von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützers deß Glaubens. Welcher am dreissigsten Tage deß Jenners, Hamburg 1650.

Polen und Litauen: Regierungszeit von König Sigismund II. August 1548-1572, Warschauer Religionsfriede 1573.

Ungarn/ Siebenbürgen: Regierungszeit des Fürsten von Siebenbürgen Johann Sigismund Zápolya 1540-1571, Edikt von Torda 1568, die Befreiungskriege unter Férenc II. Rákóczi, Fürst von Siebenbürgen 1704-1711.

UNO Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 1948.

Erwünscht sind Tagungsbeiträge, welche die länderspezifischen Zäsuren problematisieren, aufgrund derer sich die (u.a.) von Castellio verwendeten Sachargumente 1-8 gewandelt und sich neuen politischen und sozialen Anforderungen angepasst haben.

Wir erhoffen uns besonders von Mitgliedern der Sebastian Castellio-Gesellschaft quellengestützte Inputs und wünschen uns die Mitwirkung von KollegInnen und Studierenden der Universität Basel.

Wir hoffen auch explizit auf Beiträge des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Eine Auswahl-Bibliographie (im Anhang) soll das Nachdenken über mögliche Beiträge zur Tagung anregen.

Konferenzsprachen: Deutsch, französisch, englisch.

Von Interessierten erbitten wir einen Themenvorschlag für ein Referat mit einem kurzen Exposé bis 30. November 2026.

Einsendungen an: barbara.mahlmann@unibe.ch